

RS Vwgh 1991/3/20 91/01/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1991

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Die Anhaltung und Mißhandlung des Bf im Jahre 1985 steht in keinem zeitlichen Bezug zu seiner mehr als vier Jahre späteren Ausreise, weil angesichts der inzwischen vergangenen beträchtlichen Zeitspanne, während der der Bf ohne gravierende Behelligung zumindest zeitweise einer geregelten Arbeit nachgehen und seinen Militärdienst ableisten konnte, von einer wohl begründeten Furcht im Sinne der FlKonv, die den Bf (1990) zur "Flucht" veranlaßt hätte, nicht mehr gesprochen werden kann. Daß dem Bf ein Reisepaß nur durch Bestechung ausgestellt worden sei, fällt dabei nicht ins Gewicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010015.X02

Im RIS seit

20.03.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at